

DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Aron Pfammatter, CVPO, und Beat Rieder, CVPO
Gegenstand Zweitwohnungsinitiative: Schnellstmögliche Beseitigung der Rechtsunsicherheit!
Datum 11.06.2013
Nummer 4.0023

Aktualität des Ereignisses

Die Urteile des Bundesgerichts zur Thematik ergingen am 22. Mai 2013. Das künftige Gesetz zur Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative gelangt aktuell in die Vernehmlassung.

Unvorhersehbarkeit

Es war nicht vorhersehbar, dass das Bundesgericht entgegen der grossen Zahl der Experten und entgegen den Urteilen von drei Kantonsgerichten gegen die Interessen der Bergkantone entscheiden würde. Es war zudem nicht vorhersehbar, dass das künftige Gesetz zur Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative so rasch behandelt werden soll und allenfalls bereits im Herbst ins Bundesparlament kommt.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Es ist entscheidend, dass der Kanton Wallis umgehend die nötigen Weisungen erlässt, damit eine gewisse Rechtssicherheit eintreten kann, da andernfalls unsere Wirtschaft noch mehr Schaden nehmen wird. In der laufenden Vernehmlassung zum Bundesgesetz muss zudem umgehend und unmissverständlich Stellung genommen werden.

Die neusten Hiobsbotschaften aus Lausanne sind ein schwerer Schlag gegen die Walliser Wirtschaft und gegen unsere Gemeinden. Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 22. Mai 2013 sollen die Zweitwohnungsartikel in der Bundesverfassung bereits seit dem 11. März 2012 anwendbar sein. Zudem wurde Helvetia Nostra die Einspracheberechtigung zuerkannt. Anstelle der Rechtssicherheit, die sich viele vom Richterspruch aus Lausanne erhofft haben, ist das Gegenteil eingetreten: Niemand weiss, was nun gilt. Dies ist Gift für unsere Wirtschaft. Den Gemeinden als zuständige Baubewilligungsbehörden innerhalb der Bauzone müssen vom Kanton umgehend die notwendigen Leitlinien zur Behandlung der erteilten und noch zu erteilenden Baubewilligungen vorgegeben werden. Dies insbesondere im Bereich von Baubewilligungen, die nicht angefochten wurden und im Jahre 2012 in Rechtskraft erwachsen. Diese Bauten können offensichtlich ausgeführt werden, was vom Kanton auch so kommuniziert werden muss.

Die Bundesrichter haben völlig widersprüchlich zwar auf der einen Seite die direkte Anwendbarkeit der Lex Weber aufgrund ihrer angeblichen Klarheit bejaht, forderten aber auf der anderen Seite das Parlament zur einem raschen Erlass einer klaren gesetzlichen Regelung auf. Betreffend diese Regelung – allenfalls im Rahmen eines dringlichen Bundesgesetzes – muss der Staatsrat aktiv werden.

Schlussfolgerung

Vor dem aufgezeigten Hintergrund ersuchen wir den Staatsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der Kanton den Gemeinden umgehend die nötigen Weisungen in Bezug auf die Behandlung erteilter und noch zu erteilender Baubewilligungen zustellen und in diesem Rahmen insbesondere mitteilen, dass aufgrund der im Jahre 2012 rechtskräftig gewordenen Baubewilligungen gebaut werden kann?
2. Ist nach Meinung des Staatsrats die Verordnung über Zweitwohnungen anwendbar bzw. nach welcher Rechtsgrundlage sollen die Gemeinden neue Baugesuche behandeln?

3. Wie soll nach Meinung des Staatsrats – falls die Zweitwohnungsverordnung überhaupt anwendbar ist – eine allfällige Anmerkungs- und Eintragungspflicht für Erstwohnung / Zweitwohnung im Grundbuch im jetzigen Zeitpunkt gehandhabt werden?
4. Welches Vorgehen wählt der Staatsrat für die zahlreichen hängigen Baugesuche, gegen die eine Einsprache bzw. Beschwerde von Helvetia Nostra eingereicht wurde? Was rät der Staatsrat den betroffenen Baugesuchstellern?
5. Setzt sich der Staatsrat für ein dringliches Bundesgesetz über Zweitwohnungen ein bzw. welche Anstrengungen unternimmt der Staatsrat zum Erlass einer möglichst raschen und praxistauglichen gesetzlichen Grundlage?